

Stadt Sangerhausen



17. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2010 - 2025

Beschlusnummer:

Sangerhausen, den

Sven Strauß
Oberbürgermeister

Gliederung

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Entwicklung der Haushaltslage seit dem Beginn der Konsolidierung
 - 2.1. Zeitraum 2001 bis 2012 (Kameralistische Haushaltsführung)
 - 2.2. Zeitraum 2013 bis 2021 (Doppische Haushaltsführung)
 - 2.3. Anmerkungen zur Ausweisung der Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge in der Bilanz
 - 2.4. Entwicklung der Liquidität seit Beginn der Haushaltskonsolidierung
3. Voraussichtliche Entwicklung der Haushaltslage im Zeitraum 2024 bis 2027
 - 3.1. Ergebnisplan
 - 3.2. Finanzplan
4. Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung ab dem Haushaltsjahr 2024
5. Beantragung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock
 - 5.3.1. Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen
 - 5.3.2. Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen
6. Konsolidierungsmaßnahmen und deren Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt
7. Haushaltskennzahlensystem

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 98 Absatz 1 des KVG LSA haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen. Entsprechend § 98 Absatz 3 des KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn

- im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.
- im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven gedeckt werden kann.

Nach § 98 Absatz 4 des KVG LSA hat die Kommune ihre Zahlungsfähigkeit sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen.

Gemäß § 98 Absatz 5 des KVG LSA darf sich die Kommune nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen ist.

Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Absatz 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist nach § 100 Absatz 3 des KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Absatz 3 wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Gemäß § 100 Absatz 4 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Absatz 3 erreicht, aber gemäß § 98 Absatz 5 Satz 2 überschuldet ist. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, den "Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag" vollständig abzubauen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen für den Abbau des Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt festzulegen.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist nach § 98 Absatz 5 KVG LSA ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Absatz 2 KVG LSA nachzukommen. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf entsprechend § 110 Absatz 2 des KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Absatz 2 des KVG LSA wiederherzustellen

Die dargestellten Maßnahmen gemäß § 100 Absatz 3 bis Absatz 5 KVG LSA sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

2. Entwicklung der Haushaltslage seit dem Beginn der Konsolidierung

2.1. Zeitraum 2001 bis 2012 (Kameralistische Haushaltsführung)

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über den Stand der Deckung der im Zeitraum 2001 bis 2012 entstandenen Fehlbeträge.

Struktureller Fehlbetrag 2001	556.400,00 €
Struktureller Fehlbetrag 2002	618.622,48 €
Struktureller Fehlbetrag 2003	2.512.771,49 €
Struktureller Fehlbetrag 2004	2.103.693,96 €
Struktureller Fehlbetrag 2005	2.391.540,92 €
Struktureller Fehlbetrag 2006	877.683,56 €
Struktureller Fehlbetrag 2007	0,00 €
Struktureller Fehlbetrag 2008	944.346,48 €
Struktureller Fehlbetrag 2009	2.286.767,00 €
Struktureller Fehlbetrag 2010	3.319.046,29 €
Struktureller Fehlbetrag 2011	3.526.060,59 €
Struktureller Fehlbetrag 2012	2.924.090,40 €
Summe	22.061.023,17 €

Der nachfolgenden Tabelle sind die Deckungsmittel zu entnehmen:

Bedarfszuweisungen vom Land	17.483.243,00 €
Gewinnentnahme von der KBS im Jahr 2007	2.635.195,72 €
Jahresüberschuss der Stadt 2018	1.925.958,60 €
Jahresüberschuss der Stadt 2019	16.625,85 €
Summe	22.061.023,17 €

Diese strukturellen Fehlbeträge konnten **in voller Höhe ausgeglichen**.

Den Hauptanteil an der Deckung nehmen zweifellos die Bedarfszuweisungen ein. Ohne diese wäre es weder jetzt noch später möglich gewesen den Ausgleich herbeizuführen. Dennoch hat auch die Stadt einen Beitrag in Höhe von 4.577.780,17 € (20,75 v.H.) geleistet.

2.2. Zeitraum 2013 bis 2021 (Doppische Haushaltsführung)

Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 sind bereits geprüft und durch den Stadtrat bestätigt. Der Jahresabschluss 2019 befindet sich in der Endprüfung beim Rechnungsprüfungsamt und soll dieses Jahr noch dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 liegen dem Rechnungsprüfungsamt bereits vor.

Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 weisen folgende Ergebnisse aus:

Jahr	Ordentliche Erträge	Ordentlicher Aufwand	Ordentliches Ergebnis*	Außerordentliche Erträge	Außerordentlicher Aufwand	Außerordentliches Ergebnis*	Jahresergebnis*
In TEURO							
2013	41.754	43.211	-1.457	117	192	-75	-1.532
2014	41.436	43.294	-1.858	408	2.454	-2.046	-3.904
2015	41.189	42.251	-1.062	1	925	-924	-1.986
2016	41.371	43.101	-1.731	0	885	-885	-2.616
2017	42.882	43.721	-839	0	473	-473	-1.312
2018	45.519	43.573	+1.946	17	37	-20	+1.926
2019	52.538	46.187	+6.351	250	29	+221	+6.572
2020	57.624	53.237	+4.386	52	220	-168	+4.218
2021	51.170	48.382	+2.788	0	217	-217	+2.571

*Jahresfehlbetrag - / Jahresüberschuss +

Da für die Jahre 2022 und 2023 noch keine Ergebnisrechnungen vorliegen, so dass die Höhe der Jahresfehlbeträge/-überschüsse noch nicht bekannt ist, weist die nachfolgende Übersicht nur das **geplante Defizit (-) bzw. die geplanten Überschüsse (+) des Ergebnishaushaltes** aus:

2022	2023
In TEURO	
+2	+7

Den vorstehenden Übersichten ist zu entnehmen, dass seit dem Jahr 2018 Überschüsse zu verzeichnen sind. Somit hat sich der positive Trend, welcher sich schon im Rahmen der Haushaltsplanung abzeichnete, bestätigt. In den enormen Jahresüberschuss in 2019 sind allein 5.895.143,00 € auf die gewährte Bedarfszuweisung für die Jahre 2008 bis 2010 zurückzuführen, die entsprechend dem Bewilligungsbescheid ertragswirksam gebucht wurde. Ohne diese Bedarfszuweisung würde sich dennoch ein deutlicher **Jahresüberschuss von 677.208,01 €** ergeben. Auch im Jahr 2020 erhielt die Stadt Bedarfszuweisungen, hier 3.173.454,00 € für das Jahr 2011. Auch ohne diese Bedarfszuweisung verbleibt immer noch ein deutlicher **Jahresüberschuss von 1.044.752,37 €**. Im Jahr 2021 betrug der Jahresüberschuss 2.571.546,99 €. In 2021 erhielt die Stadt Bedarfszuweisungen in Höhe von 2.631.681,00 € zur Deckung des Fehlbetrages 2012. In 2021 ergibt sich jedoch ohne die Bedarfszuweisung ein **Jahresfehlbetrag von 60.134,01 €**, der allerdings vergleichsweise sehr gering ist.

Im Zeitraum 2013 bis 2017 sind folgende Fehlbeträge entstanden:

Fehlbetrag 2013	1.531.590,20 €
Fehlbetrag 2014	3.903.885,37 €
Fehlbetrag 2015	1.986.691,70 €
Fehlbetrag 2016	2.616.467,13 €
Fehlbetrag 2017	1.312.440,06 €
Summe	11.351.074,46 €

Diese können folgendermaßen ausgeglichen werden:

Bedarfszuweisung für das Jahr 2013 gemäß Bescheid vom 09.06.2022 (90 % des Jahresfehlbetrages)	1.378.431,00 €
Bedarfszuweisung für das Jahr 2014 gemäß Bescheid vom 27.09.2022 (90 % des Jahresfehlbetrages)	3.513.496,00 €
Bedarfszuweisung für das Jahr 2015 gemäß Bescheid vom 04.06.2023 (90 % des Jahresfehlbetrages)	1.788.022,00 €
Bedarfszuweisung für das Jahr 2016 gemäß Bescheid vom 04.06.2023 (90 % des Jahresfehlbetrages)	2.354.820,00 €
Summe	9.034.769,00 €

Anmerkung:

Für den Fehlbetrag des Jahres 2017 ist es leider nicht mehr möglich einen Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungen zu stellen. Grund dafür sind neue Richtlinien des Landes, nach denen die Stadt die Voraussetzungen für die Gewährung nicht erfüllt (siehe ausführliche Erläuterungen unter Gliederungspunkt 5).

Die danach noch verbleibenden Fehlbeträge aus den Jahren 2013 bis 2017 in Höhe von 2.316.305,46 € werden folgendermaßen abgedeckt:

Jahresüberschuss 2019	660.582,16 €
Jahresüberschuss 2020	1.044.752,37 €
Summe	1.705.334,53 €

Nach Abzug dessen verbleiben aus den Jahren 2013 bis 2017 noch **Fehlbeträge in Höhe von 610.970,93 €**, die nicht gedeckt sind. Hinzu kommt noch der im Jahr 2021 entstandene **Fehlbetrag von 60.134,01 €**, der noch einer Deckung bedarf. Insgesamt weist die Stadt noch einen Fehlbetrag von **671.104,94 € mit Stand 31.12.2021** aus. Der Jahresabschluss 2022 wird voraussichtlich im September 2023 fertiggestellt. Es bleibt abzuwarten, ob hier möglicherweise ein Überschuss entstanden ist, mit dem die Deckung des verbleibenden Fehlbetrages ganz oder zumindest teilweise erfolgen kann.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine enorme Verbesserung der Lage zu verzeichnen ist. Nicht nur, dass wie bereits unter Gliederungspunkt 2.1. festgestellt wurde, sämtliche kameralistischen Fehlbeträge vollständig ausgeglichen sind, konnten auch die Fehlbeträge der Jahre 2013 bis 2017 von 11.351.074,46 € um 10.740.103,53 auf nunmehr 610.970,93 € extrem abgebaut werden.

2.3. Anmerkungen zur Ausweisung der Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge in der Bilanz

Die kameralen Soll-Fehlbeträge (Gliederungspunkt 2.1.) waren nicht Bestandteil der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013. Dies sahen die gesetzlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt und auch die Runderlässe zur Einführung der Doppik nicht vor. Die doppischen Fehlbeträge des Ergebnishaushaltes werden unter dem Eigenkapital - Bilanzkonten 20310000 (Fehlbetragsvortrag des ordentlichen Ergebnisses) bzw. 20320000 (Fehlbetragsvortrag des außerordentlichen Ergebnisses) ausgewiesen bzw. auf das neue Jahr vorgetragen. Mit den kameralen Soll-Fehlbeträgen wurde nicht so verfahren.

Bestandteil der Eröffnungsbilanz waren vielmehr die Ist-Fehlbeträge, welche ihren Niederschlag in den hohen Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit fanden. Zum Zeitpunkt der Einführung der Doppik am 01.01.2013 schmälerten die Ist-Fehlbeträge das Eigenkapital (Rücklage aus der Eröffnungsbilanz – Sachkonto 20100000).

Die Höhe des Eigenkapitals war folgendermaßen zu ermitteln:

	Summe der Aktiva
./.	Sonderposten
./.	Rückstellungen
./.	<u>Verbindlichkeiten</u>
=	Eigenkapital bzw. Rücklage aus der Eröffnungsbilanz (Bilanzkonto 20100000)

Daraus folgend, je höher unter anderem die Verbindlichkeiten, desto niedriger ist das Eigenkapital.

Seit Einführung der Doppik wurden der Stadt erstmalig im Jahr 2019 Bedarfszuweisungen gewährt, hier speziell für die noch kameral geführten Jahre 2008 bis 2010. In den Jahren 2020 und 2021 wurden für die ebenfalls noch kameral geführten Jahre 2011 und 2012 weitere Bedarfszuweisungen gewährt. Die Höhe der Bedarfszuweisungen wurde an Hand der Soll-Fehlbeträge ermittelt. Diese Soll-Fehlbeträge waren aber nie Bestandteil der Bilanzen. Die Ist-Fehlbeträge (Liquiditätskredit) entsprechen nicht den Soll-Fehlbeträgen. Die Bedarfszuweisungen waren laut Bewilligungsbescheid als Ertrag in den Ergebnishaushalt zu buchen. Dies führte 2019 zu einem Jahresergebnis von 6.572.351,01 €, was in Höhe von 5.895.143,00 € auf die Bedarfszuweisung für den Soll-Fehlbetrag 2008 bis 2010 zurückzuführen ist. Das Jahresergebnis insgesamt, in diesem Fall ein Jahresüberschuss wird in der Bilanz unter dem Eigenkapital ausgewiesen. Die Stadt ist verpflichtet den verbleibenden Fehlbetrag 2008 bis 2010 und natürlich auch 2011 bis 2012 in Höhe von 10 % abzudecken. Diese können aus dem Gewinn des Jahres 2018 und den Restbetrag in Höhe von 16.625,85 € aus dem Gewinn des Jahres 2019, die unter dem Eigenkapital in den Bilanzkonten 20410700 und 20420700 ausgewiesen werden, ausgeglichen werden. Der Nachweis darüber wird nur an Hand einer Nebenrechnung geführt, da die Fehlbeiträge aus 2008 bis 2012 nicht direkt unter dem Eigenkapital auszuweisen waren.

Dies soll an der Bilanz zum 31.12.2019 verdeutlicht werden. Danach stellt sich das Eigenkapital folgendermaßen dar:

Bilanzkonto	Bezeichnung	Bestand laut Bilanz am 31.12.2019	Bemerkungen
20100000	Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	82.175.124,07 €	
20310000	Fehlbetragsvortrag des ordentlichen Ergebnisses	-4.999.323,29 €	Summe Fehlbeträge 2013 bis 2017 = 6.945.762,39 € abzüglich Jahresüberschuss 2018 aus ordentlichem Ergebnis 1.946.439,10 €
20320000	Fehlbetragsvortrag des außerordentlichen Ergebnisses	-4.425.792,57 €	Summe Fehlbeträge 2013 bis 2018
20410700	Jahresergebnis 2019 (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses)	6.351.000,94 €	enthält Bedarfszuweisung für die Jahre 2008 bis 2010
20420700	Jahresergebnis 2019 (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) des außerordentlichen Ergebnisses	221.350,07 €	
Eigenkapital insgesamt		79.322.359,22 €	

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, vermindert der Jahresüberschuss 2018 in der Bilanz zum 31.12.2019 den Fehlbetragsvortrag aus den Jahren 2013 bis 2017. Dies geschieht automatisch im Programm. Das setzt sich auch in den Folgejahren fort

Bilanzkonto	Bezeichnung	Bestand laut Bilanz am 31.12.2020	Bemerkungen
20100000	Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	82.079.317,94 €	
20310000	Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses	1.351.677,65 €	Summe Fehlbeträge 2013 bis 2017 = 6.945.762,39 € abzüglich Jahresüberschüsse 2018 und 2019 aus ordentlichem Ergebnis 1.946.439,10 € und 6.351.000,94 €
20320000	Fehlbetragsvortrag des außerordentlichen Ergebnisses	-4.204.442,50 €	Summe Fehlbeträge 2013 bis 2019
20410700	Jahresergebnis 2020 (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses)	4.386.670,57 €	enthält Bedarfszuweisung für das Jahr 2011
20420700	Jahresergebnis 2020 (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) des außerordentlichen Ergebnisses	-168.464,20 €	
Eigenkapital insgesamt		83.444.759,46 €	

Bilanzkonto	Bezeichnung	Bestand laut Bilanz am 31.12.2021	Bemerkungen
20100000	Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	82.069.736,72 €	
20310000	Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses	5.738.348,22 €	Summe Fehlbeträge 2013 bis 2017 = 6.945.762,39 € abzüglich Jahresüberschüsse 2018 bis 2020 aus or- dentlichem Ergebnis 1.946.439,10 € 6.351.000,94 € 4.386.670,57 €
20320000	Fehlbetragsvortrag des außerordentlichen Ergebnisses	-4.372.906,70 €	Summe Fehlbeträge 2013 bis 2020
20410700	Jahresergebnis 2021 (Jahres- überschuss / Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses)	2.788.466,65 €	enthält Bedarfszuwei- sung für das Jahr 2012
20420700	Jahresergebnis 2021 (Jahres- überschuss / Jahresfehlbetrag) des außerordentlichen Ergebnis- ses	-216.919,66 €	
Eigenkapital insgesamt		86.006.725,23 €	

Im Jahresabschluss 2020 mindern der ordentliche und außerordentliche Jahresüberschuss aus 2019 in Höhe von 6.351.000,94 € und 221.350,07 € die Fehlbetragsvorträge 2013 bis 2017 entsprechend weiter. Dies hat zur Folge, dass die Bedarfszuweisung für die Jahre 2008 bis 2010 aus dem Jahresüberschuss 2019 nach der Darstellung in der Bilanz die Jahresfehlbeträge 2013 bis 2017 deckt. Somit hat die Stadt in der Bilanz selber keine Möglichkeit die Deckung der kamerale Fehlbeträge darzustellen bzw. nachzuweisen. Vielmehr ist die Darstellung in der Bilanz irreführend und missverständlich.

Demzufolge ist es nur an Hand einer Nebenrechnung möglich, die Deckung sowohl der kamerale als letztendlich auch der doppischen Fehlbeträge vollständig nachzuweisen.

Die Deckung der Fehlbeträge für 2001 bis 2017 gestaltet sich nunmehr wie folgt:

Nicht durch Bedarfszuweisungen gedeckte Fehlbeträge 2001 bis 2012 (10 % Eigenanteil)	1.942.584,45 €
Deckung aus den Jahresüberschüssen	
2018	1.925.958,60 €
2019	16.625,85 €
noch nicht gedeckt:	0,00 €

Fehlbetrag aus 2013	1.531.590,20 €
90 % Deckung aus Bedarfszuweisung gemäß Bewilligungsbescheid vom 09.06.2022	1.378.431,00 €
10 % Deckung aus Jahresüberschuss 2019	153.159,20 €
noch nicht gedeckt	0,00 €

Fehlbetrag aus 2014	3.903.885,37 €
90 % Deckung aus Bedarfszuweisung gemäß Bewilligungsbescheid vom 27.09.2022	3.513.496,00 €
10 % Deckung aus Jahresüberschuss 2019	390.389,37 €
noch nicht gedeckt	0,00 €

Fehlbetrag aus 2015	1.986.691,70 €
90 % Deckung aus Bedarfszuweisung gemäß Bewilligungsbescheid vom 04.06.2023	1.788.022,00 €
Deckung aus Jahresüberschuss 2019	117.033,58 €
Deckung aus Jahresüberschuss 2020	81.636,12 €
noch nicht gedeckt	0,00 €

Fehlbetrag aus 2016	2.616.467,13 €
90 % Deckung aus Bedarfszuweisung gemäß Bewilligungsbescheid vom 04.06.2023	2.354.820,00 €
10 % Deckung aus Jahresüberschuss 2020	261.647,13 €
noch nicht gedeckt	0,00 €

Fehlbetrag aus 2017	1.312.440,06 €
Deckung aus Jahresüberschuss 2020	701.469,13 €
noch nicht gedeckt	610.970,93 €

2.4. Entwicklung der Liquidität seit Beginn der Haushaltskonsolidierung

Grundsätzlich sollte es sich bei Liquiditätskrediten gemäß § 110 (1) des KVG LSA nur um kurzfristige Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit handeln. Bezogen auf die Situation der Stadt Sangerhausen ist jedoch festzustellen, dass es sich hier um langfristige Kredite handelt. Seit dem Jahr 2001, also seit nunmehr 22 Jahren mussten ununterbrochen Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden.

Die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites hat sich seit dem Jahr 2002 wie folgt entwickelt:

Stand per	Höhe der Inanspruchnahme	Zahlungsrückstände aus der Kreisumlage
31.12.2002	1.131.000 €	
31.12.2003	2.853.000 €	
31.12.2004	6.258.000 €	
31.12.2005	6.844.000 €	
31.12.2006	8.293.000 €	
31.12.2007	5.019.000 €	
31.12.2008	8.055.000 €	
31.12.2009	10.532.000 €	
31.12.2010	12.877.000 €	
31.12.2011	15.511.000 €	
31.12.2012	13.556.000 €	
31.12.2013	19.661.000 €	
31.12.2014	21.846.000 €	

Stand per	Höhe der Inanspruchnahme	Zahlungsrückstände aus der Kreisumlage
31.12.2015	25.070.000 €	
31.12.2016	25.714.000 €	3.596.513 €
31.12.2017	26.955.000 €	4.056.935 €
31.12.2018	24.747.000 €	
31.12.2019	22.058.000 €	
31.12.2020	18.508.800 €	
31.12.2021	14.911.300 €	
31.12.2022	10.979.220 €	
31.07.2023	9.732.339 €	

Wie die Übersicht zeigt, ist der Bestand seit dem Jahr 2018 stetig gesunken.

3. Voraussichtliche Entwicklung der Haushaltslage im Zeitraum 2024 bis 2027

3.1. Ergebnisplan

Gemäß der Planung für das Haushaltsjahr 2024 und ff. ergeben sich folgende Defizite / Überschüsse:

2024	2025	2026	2027
In TEURO			
0	353,5	530,8	510,8

3.2. Finanzplan

Laut Finanzplan werden aus der laufenden Verwaltungstätigkeit folgende Defizite / Überschüsse erwartet:

2024	2025	2026	2027
In TEURO			
0	1.249,2	1.828,7	1.869,7

Im Jahr 2024 beträgt der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit 0 €, das heißt, es werden keine Mittel zur Tilgung der Kredite, erforderlich wären 964.300,00 €, erwirtschaftet. Zum Ausgleich des Investitionshaushaltes müsste ein Kredit von 5.142.800,00 € aufgenommen werden. Die Tilgung könnte 2024 nur aus dem Liquiditätskredit aufgebracht werden. In den Folgejahren werden Überschüsse erwartet.

4. Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung ab dem Haushaltsjahr 2024

Nachfolgend wird zunächst auf die Entwicklung im Ergebnisplan eingegangen.

Gemäß § 98 (3) des KVG LSA ist der Ergebnisplan in jedem Haushaltsjahr in Erträgen und Aufwendungen auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge mindestens die Höhe der Aufwendungen erreichen. Der Ergebnisplan der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2024 ist, wie auch die Ergebnispläne der Folgejahre, ausgeglichen. Insofern entspricht der Ergebnisplan 2024 den gesetzlichen Vorschriften.

In diesem Zusammenhang ist jedoch folgendes anzumerken:

Die Aufstellung des Haushaltes 2024 gestaltete sich sehr schwierig. Dem nach wie vor bestehenden Instandhaltungsstau an Gebäuden, Straßen, Brücken, Gehwegen etc. kann keine Abhilfe geschaffen werden. Zwingend notwendige Unterhaltungsmaßnahmen und Investitionen müssen weiter verschoben werden. Der Haushalt 2024 birgt Risiken, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden können. Nur allein die Erträge aus den Schlüsselzuweisungen, Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer sind schwer kalkulierbare Größen. Auch die Höhe der Kreisumlage spielt dabei eine entscheidende Rolle. Hinzu kommen die extremen Preissteigerungen, insbesondere bei den Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten, aber auch den Investitionen.

Neben § 98 (3) KVG LSA ist auch § 24 (1) der KomHVO LSA zu beachten. Gemäß § 24 (1) der KomHVO LSA ist ein Fehlbetrag der Ergebnisrechnung unverzüglich auszugleichen. Kann er nicht ausgeglichen werden, so ist er auf neue Rechnung vorzutragen. Der Ausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Ein Fehlbetrag kann mittels der Rücklagen aus Überschüssen des Ergebnisses ausgeglichen werden.

Grundsätzlich ist der Jahresabschluss innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, demnach zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres. Seit Einführung der Doppik wurde dieser Vorschrift nicht Rechnung getragen. Grund dafür war die fehlende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013, welche erst am 07.02.2019 durch den Stadtrat beschlossen werden konnte und ohne die keine Jahresabschlüsse möglich waren. Die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2022 erfolgte bzw. erfolgt deshalb mit erheblicher Zeitverzögerung. Gegenwärtig liegen die Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 vor. Der Jahresabschluss 2022 wird voraussichtlich im September 2023 fertig gestellt. Ab dem Jahresabschluss 2023 gehen wir davon aus, dass dieser in der gesetzlich vorgegebenen Frist, also bis zum 30.04.2024, aufgestellt sein wird. Dies ist insbesondere deshalb dringend notwendig, um sich einen Überblick zu verschaffen, in welcher Höhe noch Fehlbeträge vorhanden sind, die der Deckung nach § 24 (1) KomHVO LSA bedürfen.

Hinsichtlich des Finanzplanes ergibt sich Folgendes:

Gemäß § 8 (3) KomHVO LSA sollen die Ein- und Auszahlungen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Nach § 98 Absatz 3 Nr. 2 KVG LSA muss der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreichen, um mindestens die Zahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Dies war in der Vergangenheit nicht gegeben, was sich im enormen Bestand der Liquiditätskredite bis zum 31.12.2019 widerspiegelt (siehe Gliederungspunkt 2.3.). In diesem Bestand waren aber auch kamerale Fehlbeträge vor Einführung der Doppik enthalten (siehe auch Gliederungspunkt 2.1.).

Ziel ist es nach wie vor, den Liquiditätskredit unter die Genehmigungsfreigrenze abzubauen, wie es die Kommunalaufsichtsbehörde seit dem Haushaltsjahr 2015 und auch das Land im Rahmen der Bescheide über die Gewährung der Bedarfszuweisungen/Liquiditätshilfe zu Recht fordert.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Im Haushaltsjahr 2023 wurden

Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von	51.104.700 €
geplant. Ein Fünftel davon sind	10.220.940 €
Festgesetzt wurden für das Jahr 2023	17.500.000 €
Die Inanspruchnahme per 31.07.2023 lag bei und damit unter der Genehmigungsfreigrenze.	9.732.339 €
Am 31.12.2023 ist nach der Liquiditätsplanung z.Z. eine Inanspruchnahme von zu erwarten.	9.398.700 €

Damit ergibt sich ein deutlich besseres Ergebnis, als noch im Zuge der Planung erwartet. Die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites fällt insbesondere durch die nicht vorhersehbare Bewilligung von Bedarfszuweisungen für die Jahre 2015 und 2016 mit 4.142.842 € erheblich niedriger aus.

Die derzeit vorliegende Liquiditätsplanung berücksichtigt noch nicht die Auswirkungen des Urteils zum Rechtsstreit mit dem Landkreis bezüglich der Kreisumlage 2018. Entsprechend dem Urteil muss der Landkreis Mansfeld-Südharz der Stadt die Kreisumlage 2018 in Höhe von 9.979.910 € zurückzahlen. Hinzu kommen noch Zinsen und die angefallenen Gerichtskosten, welche der Stadt zu erstatten sind.

Die Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit belaufen sich nach der Planung für das Jahr 2024 auf 49.606.800 €. Ein Fünftel davon sind 9.921.360 €. Somit bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Genehmigung, wenn er diesen Betrag übersteigt. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite 2024 wird auf 15.000.000 € festgesetzt. Er ist somit genehmigungspflichtig, sinkt aber gegenüber dem Vorjahr um 2.500.000 €. Er liegt allerdings mit 5.078.640 € über der Genehmigungsfreigrenze. Somit ist die Stadt auch deshalb verpflichtet, die Haushaltskonsolidierung fortzusetzen.

Anzumerken ist hier, dass der Höchstbetrag des Liquiditätskredites grundsätzlich nicht nur unter der Genehmigungsfreigrenze liegen, sondern die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites nur eine **Ausnahme** sein soll und die Kommune über so viel Geldbestände verfügen sollte, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit ohne Zuhilfenahme des Liquiditätskredites nachkommen kann. Dieser Forderung kann die Stadt nach wie vor nicht entsprechen.

Laut Finanzplan würde sich die **Inanspruchnahme des Liquiditätskredites** wie folgt entwickeln:

Stand per	Planmäßige Höhe der Inanspruchnahme
31.12.2023*	9.399 T€
31.12.2024	14.964 T€
31.12.2025	14.964 T€
31.12.2026	14.964 T€

*nach gegenwärtigem Stand der Liquiditätsplanung

Über viele Jahre hinweg war die Finanzierung der Tilgung entgegen den gesetzlichen Vorschriften nur aus dem Liquiditätskredit möglich. Die Schulden wurden praktisch von den Investitionskrediten in die Liquiditätskredite „verschoben“. Seit 2018 war hier zunächst eine Trendwende zu erkennen, aber 2024 ist es nunmehr wieder planmäßig nicht möglich die Tilgung zu erwirtschaften. Selbst wenn Überschüsse

erwirtschaftet werden würden, dann wäre lediglich die geplante Darlehensaufnahme zu verringern und die Tilgung muss dennoch aus der Liquidität finanziert werden. Ab dem Jahr 2025 wird davon ausgegangen, dass die Tilgung zum überwiegenden Teil aus dem Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet wird.

Der immer noch vorhandene, wenn auch drastisch gesunkene Liquiditätskreditbestand birgt Risiken. Seit August 2022 fallen wieder Zinsen dafür an. Die Tendenz des Zinssatzes ist „steigend“. Bereits die jetzigen Zinsen sind der Haushaltskonsolidierung nicht förderlich.

Nach § 100 (5) des KVG LSA wird auch dann ein Haushaltskonsolidierungskonzept gefordert, wenn die Genehmigungsfreigrenze des Liquiditätskredites überschritten wird. Es sind Maßnahmen aufzuzeigen, wie die Zahlungsfähigkeit ohne Überschreiten der Genehmigungsfreigrenze wiederhergestellt wird (siehe dazu Gliederungspunkt 7).

5. Beantragung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock

Der bisher geltende Runderlass vom 21.03.2018 über die Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichsstock wurde außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig ist zum 01.01.2023 ein neuer Runderlass in Kraft getreten. Nachfolgend werden die Voraussetzungen für die Beantragung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach dem neuen Runderlass aufgezeigt.

- Es muss mindestens ein nicht durch Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckter Fehlbetrag einer geprüften Ergebnisrechnung vorliegen.
- Nach dem mittelfristigen Ergebnisplan zum Zeitpunkt der Antragstellung darf keine Deckung des Fehlbetrages absehbar sein.
- Die Stadt muss nach dem Haushaltskennziffernsystem des Landes Sachsen-Anhalt mit einer weggefallenen oder gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit bewertet worden sein.
- Spätestens in dem Jahr, das dem ersten Fehlbetragsjahr folgt, muss ein Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen und von der Kommunalaufsicht nicht beanstandet worden sein.
- Bei einer Gemeinde mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit nach dem Haushaltskennziffernsystem muss der jeweilige nicht gedeckte Fehlbetrag einer geprüften Jahresrechnung mindestens 5 v.H. des Gesamtbetrages der Aufwendungen dieser Ergebnisrechnung betragen.
- Die ertragswirksamen Einzahlungen aus Realsteuern müssen spätestens in dem Jahr, das dem ersten Fehlbetragsjahr folgt, insgesamt mindestens so hoch sein, wie der Gesamtbetrag, der sich unter Anwendung der Hebesätze für die Grundsteuer A von 390 v.H., für die Grundsteuer B von 450 v.H. und die Gewerbesteuer von 390 v.H. ergibt.
- Die Hebesätze für die Hundesteuern müssen mindestens in dem Jahr, das dem ersten Fehlbetragsjahr folgt, für den ersten Hund 70 €, für den zweiten 80 € und für den dritten Hund 100 € betragen.
- Der Anteil des Zuschussbedarfes für freiwillige Leistungen, gemessen am kommunalen konsumtiven Finanzbedarf, darf spätestens in dem Jahr, das dem ersten Fehlbetragsjahr folgt, einen Grenzwert nicht übersteigen. Dieser Grenzwert beträgt bei Mittelzentren 6 v.H.

Für alle kamerale Fehlbeträge der Jahre von 2001 bis 2012 sowie doppischen Fehlbeträge der Jahre 2013 bis 2016 wurden der Stadt bereits Bedarfszuweisungen nach dem bis zum 31.12.2022 geltenden Runderlass bewilligt.

Anträge für die noch verbleibenden Fehlbeträge der Jahre 2017 und 2021 können nicht gestellt werden, da die Voraussetzungen nach dem nunmehr geltenden Runderlass nicht erfüllt werden.

Nach der Meldung zum Haushaltskennziffernsystem 2023 verfügt die Stadt über eine eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit.

Die nachfolgende Übersicht macht deutlich, dass beide noch verbliebenen Fehlbeträge die erforderliche Mindesthöhe für die Beantragung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nicht erreichen.

Jahr	Aufwendungen in der Ergebnisrechnung insgesamt	Davon 5 v.H. (Mindestbetrag für die Antragstellung)	Jahresfehlbetrag der Stadt
2017	44.194.581,55 €	2.209.729,08 €	1.312.440,06 €
2021	48.599.212,94 €	2.429.960,64 €	60.134,01 €

Hinzu kommt weiterhin, dass der Fehlbetrag aus 2017 in Höhe von 1.312.400,06 € mit 701.469,13 € aus dem Jahresüberschuss 2020 gedeckt werden kann.

Die Hebesätze der Stadt sollen im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr nicht angehoben werden.

Die Übersicht zeigt, dass die Steuererträge der Stadt insgesamt über der Forderung des Landes liegen und somit dem Runderlass entsprochen wird.

	Geplanter Hebesatz 2024	Geplante Erträge 2024	Laut Runderlass geforderte Hebesätze	Erträge, die sich auf dieser Grundlage 2024 ergeben würden
Grundsteuer A	400 v.H.	235.000,00 €	390 v.H.	229.125,00 €
Grundsteuer B	433 v.H.	3.140.000,00 €	450 v.H.	3.263.279,44 €
Gewerbesteuer	400 v.H.	7.250.000,00 €	390 v.H.	7.068.750,00 €
Insgesamt		10.625.000,00 €		10.561.154,44 €

Die nachfolgende Übersicht zeigt die derzeit geltenden Hundesteuerhebesätze im Vergleich mit den geforderten Hebesätzen laut Runderlass:

	Laut geltender Hundesteuersatzung der Stadt	Laut Runderlass	Abweichung
1. Hund	60,00 €	70,00 €	-10,00 €
2. Hund	78,00 €	80,00 €	-2,00 €
3. Hund	96,00 €	100,00 €	-4,00 €

Die Hundesteuerhebesätze der Stadt liegen gegenwärtig unter den Forderungen des Runderlasses.

Der Anteil des Zuschussbedarfes für freiwillige Aufgaben ist gemäß dem nunmehr geltenden Runderlass zu ermitteln. Er darf bei Mittelzentren maximal 6 v.H. betragen. Bisher waren dies 5 v.H. Das Europa-Rosarium, die wissenschaftliche Rosenforschung und die Freilichtbühne konnten dabei bisher außer Acht gelassen werden. Dies ist jetzt nicht mehr möglich.

Die Übersicht über die freiwilligen Aufgaben 2024 ist als Anlage 3 beigefügt. Entsprechend dieser Berechnungsmethode ergibt sich für die Stadt Sangerhausen nach dem Haushaltsplan 2024 ein Anteil freiwilliger Aufgaben von 9,91 v.H. mit Rosarium und 5,94 v.H. ohne Rosarium.

5.3.1. Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen

- Beim Bestattungswesen müssen die Gebühren kostendeckend kalkuliert werden unter Herausrechnung der allgemeinen Erholungsflächen.

Alle Friedhöfe verfügen über zu große Flächen. Deshalb wurden den Friedhöfen bereits Flächen entzogen und möglichst einer anderen Nutzung zugeführt. In den kommenden Jahren sollen schrittweise weitere Flächen durch Ratsbeschlüsse entzogen und die Friedhöfe damit verkleinert werden.

Am 31.12.2022 endete der Kalkulationszeitraum. Zum 01.01.2023 trat die neue Gebührensatzung auf der Grundlage der Kalkulation für den Zeitraum 2023 bis 2025 in Kraft.

Gebührenart	Kalkulierte Gebühren	Festgesetzte Gebühren	Kostendeckungsgrad
Pro Jahr 2023/2024/2025			
Grabnutzungsrechte	469.357,00 €	467.829,00 €	99,67%
Gebühren Trauerhallen	85.981,00 €	44.120,00 €	51,31%
Bewirtschaftungsgebühren gemäß § 7 der Satzung	1.588,00 €	1.588,00 €	100,00%
Benutzungsgebühren Friedhöfe insgesamt	556.926,00 €	513.537,00 €	92,21%
Verwaltungskosten	36.134,00 €	31.134,00 €	100,00%
insgesamt	593.060,00 €	549.671,00 €	92,68%

Bei Urnenbestattungen und Erdbestattungen beträgt der Kostendeckungsgrad 100%. Bei Kindergräbern werden die Gebühren nicht kostendeckend umgelegt.

In den letzten Jahren sind die Trauerhallennutzungen zurückgegangen. Da die Höhe der Gebühren stark von der Anzahl der Nutzungen abhängig ist, fallen diese unangemessen hoch aus. Deshalb wurden die Benutzungsgebühren nur geringfügig erhöht.

	Kalk. Gebühr	Gebühr bis 31.12.2022	Gebühr ab 01.01.2023	Erhöhung
Trauerhalle Sangerhausen	575,90 €	270,00 €	300,00 €	30,00 €
Trauerhalle mittel	403,13 €	180,00 €	200,00 €	20,00 €
Trauerhalle klein	230,36 €	100,00 €	120,00 €	20,00 €

Ab zu warten ist nach wie vor jedoch die Auswirkung im Zuge der Einführung des § 2b UStG.

Die Finanzverwaltung argumentiert folgendermaßen:

Erbringen juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens Leistungen gegen Entgelt, liegt ein Leistungsaustausch im umsatzsteuerlichen Sinn und damit eine unternehmerische Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 UStG vor. Werden Leistungen auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Satzung in öffentlich-rechtlicher Handlungsform erbracht, ist der Anwendungsbereich des § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG eröffnet, so dass zu prüfen ist, ob die Behandlung der jPöR als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen im Sinne des § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG führen.

Die Einräumung von Grabnutzungsberechtigungen, Liegerechten und Rechten zur Beisetzung eines Sarges oder einer Urne sowie zur Leichentuchbestattung, die darin bestehen, eine räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle unter Ausschluss Dritter nutzen zu können (regelmäßig z. B. bei Urnennischen oder Kolumbarien, Reihen- und Wahlgrabstätten), ist bei Leistungserbringung durch private Anbieter als Vermietung von Grundstücken nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG umsatzsteuerfrei, unabhängig davon, ob es sich um Erd- oder Feuerbestattungen handelt. Sie erfolgt stets für nicht unternehmerische Zwecke, so dass hier niemals auf die Steuerbefreiung verzichtet werden kann. Werden derartige Leistungen durch jPöR erbracht, werden sie insoweit unter Beachtung des § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG nicht unternehmerisch tätig.

Wird hingegen keine räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle zur Nutzung unter Ausschluss Dritter überlassen (anonyme Bestattungen auf der sogenannten grünen Wiese) kommt eine Steuerfreiheit dieser Leistung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG bei privaten Anbietern nicht in Betracht. Derartige Leistungen werden demnach von jPöR unternehmerisch ausgeführt und unterliegen der Umsatzbesteuerung, wenn sie auch von Privaten erbracht werden können und die Wettbewerbsgrenze nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird.

Derzeit wird durch die Steuerberatungsgesellschaft der Stadt Sangerhausen eine verbindliche Auskunft an das Finanzamt vorbereitet, um festzustellen, wie das Finanzamt mit der Problematik der Friedhöfe umgehen wird.

Erst dann ist auch abzusehen, wie sich die Erträge – unabhängig von der neuen Kalkulation – zukünftig entwickeln werden.

- Gesetzlich zulässige Gebührentatbestände (z. B. Parkgebühren, Straßenreinigungsgebühren, Sondernutzungsgebühren) sind einzuführen, soweit nicht ihre Unwirtschaftlichkeit belegt werden kann, und bestehende auszuweiten.

Mit Beschluss Nr. 14-41/18 wurden die Sondernutzungsgebühren teilweise abgeschafft, um die Innenstadt zu stärken. Die damit verbundenen Einsparungen sollen die Händler zur Steigerung des Einkaufserlebnisses durch eigene verkaufsfördernde Veranstaltungen nutzen. Zwischenzeitlich sollten Auswertungen erfolgen und geprüft werden, ob diese Regelung beibehalten oder wieder abgeschafft werden soll. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurde an dieser Regelung festgehalten. Allerdings soll darüber im Stadtrat in diesem Jahr noch einmal beraten werden.

Am 27.02.2020 hat der Stadtrat unter Beschlussnummer 5-8/20 die Änderung der Parkgebührenverordnung der Stadt Sangerhausen beschlossen. Ab dem Haushaltsjahr 2021 wurden jährliche Erträge von 150.000 € erwartet. In 2021 wurden tatsächlich 140.534,29 € erzielt, was gegenüber 2020 einen Mehrertrag von ca. 57.600 € ausmacht. In 2022 wurden 122.677,53 € angeordnet. Auch die Schaffung von zusätzlichen gebührenpflichtigen Parkplätzen soll zu Mehreinzahlungen führen.

Abzuwarten ist jedoch die Auswirkung im Zuge der Einführung des § 2b UStG.

Die Bereitstellung von Parkflächen erfolgt durch die Kommune als Straßenverkehrsbehörde (§ 44 StVO), welche die Benutzung der Parkplätze "aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs" (§ 45 StVO) durch Aufstellung von Parkuhren und Parkscheinautomaten (§ 13 StVO) und der Verkehrszeichen beschränkt und für das Parken Gebühren aufgrund einer öffentlich-

rechtlichen Gebührenordnung erlassen hat. Somit greift erst einmal die Vorschrift nach §2b UStG. Nun muss jedoch unterschieden werden nach unselbständigen und selbständigen Parkplätzen. Unselbständige Parkplätze, wie Parkbuchten oder Flächen am Straßenrand (z. B. Kyllische Straße, Hospitalstraße) gehören zur öffentlichen Straße und können somit nur durch eine Kommune betrieben werden. Die hier erzielten Parkeinnahmen unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht, da ein Wettbewerb nicht möglich ist. Anders verhält es sich mit selbständigen Parkplätzen (z. B. Dr. W.-Külz-Straße, Rosarium). Diese können und werden auch durch private Unternehmen betrieben. Insofern unterliegen diese Parkeinnahmen der Umsatzsteuerpflicht, da die Kommune hier in den Wettbewerb tritt und die Umsatzgrenze von 17.500 € überschritten wird. Trotz gleicher öffentlich-rechtlicher Grundlage ist somit verschieden zu verfahren.

- Die Kommune hat darauf zu achten, dass eigenes Beteiligungsvermögen einen Ertrag für den Haushalt erwirtschaftet.

Planmäßig werden in den Jahren 2023 bis 2027 jeweils 425.000 € erwartet.

Gemäß dem Runderlass des MF vom 21.03.2018 war dem HKK eine Forderungsübersicht gemäß Muster 19 zu § 49 (2) KomHVO LSA beizufügen. Diese wird gemäß dem nunmehr geltenden Runderlass des MF vom 06.12.2022 zwar nicht mehr verlangt, wurde aber dennoch als Anlage 1 beigefügt.

5.3.2. Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen

- Die Überprüfung des Personalbestandes ist als Daueraufgabe anzusehen. Es ist eine Aufgabenanalyse durchzuführen und das Ergebnis in einer Übersicht (Vollzeitäquivalente pro 1.000 Einwohner) darzustellen und dem Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen.

Es ist nach wie vor das Ziel, in den einzelnen Organisationseinheiten Potenziale für die Entwicklung einzelner Stellen und Stelleninhaber zu ermitteln und deren Umsetzung aufzuzeigen. Gleichzeitig ist es Ziel, vorhandene Synergieeffekte und damit verbundene Einsparpotenziale aufzudecken. Hierzu sollen auch in Zukunft immer häufiger organisatorische Mittel der öffentlichen Verwaltung eingesetzt werden. Neben der Führung einer stetigen Aufgabenkritik beinhaltet dies auch die Durchführung einer qualifizierten Aufgabenbewältigungskritik. Die konsequente Umsetzung, von aus dem Controlling stammenden Maßnahmen, kann die internen Einflüsse zur Deckung der Personalkosten ausreizen. Doch um die Entwicklung der Personalkosten korrekt zu beschreiben gehört die Benennung der externen Einflüsse dazu. Hierzu belaufen sich die Mehrkosten der Tarifierhöhung aus der Anpassung 2023 auf insgesamt 930.000 € im laufenden Jahr. Auch mit Ausblick auf die folgenden Jahre wird sich durch die jetzt bereits feststehenden tariflichen Änderungen ein Personalkostenzuwachs ohne eigene Einflussnahme ergeben.

- Die Kommune hat darauf zu achten, dass aktuelle Kreditverbindlichkeiten bedient werden können.

Die Stadt ist ihren Zahlungsverpflichtungen aus den abgeschlossenen Kreditverträgen stets fristgemäß nachgekommen. Aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit war es in der Vergangenheit nicht möglich die Tilgung zu decken. Teilweise erfolgte dies aus Grundstücksverkäufen, häufig aber aus dem Liquiditätskredit, so dass die Schulden damit praktisch nur in den Liquiditätskredit „verschoben“, also nicht wirklich getilgt wurden.

Jahr/Ergebnis	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	In TEURO						
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.748	-1.527	1.468	161	-1.029	3.363	1.224
Ordentliche Tilgung	1.460	1.578	1.594	1.609	1.376	1.291	1.311
Aus Saldo nicht gedeckt:	1.460	1.578	126	1.448	1.376	0	87

Im Jahr 2019 reichte der Saldo erstmals aus, um die Tilgung zu decken, in 2020 fehlten lediglich 87 T€. Dies ist ein erheblicher Fortschritt gegenüber den vergangenen Haushaltsjahren.

In den Haushaltsjahren 2023 bis 2024 reicht der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit voraussichtlich planmäßig nicht aus.

Jahr/Ergebnis oder Planansatz	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
	In TEURO						
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit *)	1.585	6.612	264	0	1.249	1.829	1.870
Ordentliche Tilgung	1.285	852	864	964	1.357	1.845	1.869
Aus Saldo nicht gedeckt:	0	0	600	964	108	16	0

Die Pflichtaufgaben sind auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu untersuchen. Hierzu sollen Vergleiche mit anderen Kommunen in der gleichen Größenklasse angestellt werden.

Der Stadt liegen keine Zahlen von anderen Städten zum Vergleich vor. Die Kosten- und Leistungsrechnung wurde nach wie vor noch nicht eingeführt, da bisher die Schwerpunkte auf die Aufholung der Jahresabschlüsse, die Einführung des § 2b UStG und die Grundsteuerreform gelegt werden mussten.

- Die Stadt ist stets bemüht nicht zwingend benötigte Grundstücke/Gebäude zu veräußern. Auch die Höhe der Mieten und Pachten wird regelmäßig überprüft. Grundsätzlich erscheint es nicht in jedem Fall zweckmäßig Grundstücke zu veräußern. Insbesondere sind die jährlichen Pachten für landwirtschaftliche Grundstücke der Haushaltskonsolidierung zweckdienlicher, als ein Verkauf der Flächen, der eine einmalige Einzahlung zur Folge hat. In diesen Fällen würde ein Verkauf die Haushaltskonsolidierung bzw. den Haushaltsausgleich in den Folgejahren noch zusätzlich erschweren, da die Erträge wegbrechen. Anders verhält es sich z. B. bei bebauten Grundstücken, die für die Aufgabenerfüllung nicht benötigt werden, keinen Ertrag abwerfen und stattdessen noch Kosten verursachen. Die Stadt ist deshalb bestrebt alles Unrentable zu veräußern, jedoch nicht das Vermögen, welches einen Ertrag abwirft bzw. der Ertrag den Aufwand deutlich übersteigt.

6. Konsolidierungsmaßnahmen und Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt

Wie schon dargelegt, ist die Stadt gesetzlich verpflichtet ihre Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung fortzusetzen. Auch die Bescheide über die Gewährung der Bedarfszuweisungen sind mit der Auflage verbunden, die Haushaltskonsolidierung zu intensivieren. Dabei sind zwei Ziele zu verfolgen:

- Erhöhung der Einzahlungen / Verminderung der Auszahlungen zum Abbau des Liquiditätskredites bis hin zur Genehmigungsfreigrenze
- Erhöhung der Erträge / Verminderung der Aufwendungen zwecks Erzielung von Überschüssen zur schnellstmöglichen Abdeckung der Sollfehlbeträge der Vorjahre

Erhöhung der Einzahlungen / Erträge

- Vergnügungssteuern

Zum 01.03.2020 wurden die Vergnügungssteuern von 10 % des Einspielergebnisses auf 15 % des Einspielergebnisses erhöht.

Jahr	Planansatz	AO-Soll	Bemerkungen
2019	320.000 €	277.190,22 €	
2020	320.000 €	297.931,62 €	
2021	470.000 €	195.438,17 €	
2022	470.000 €	396.732,85 €	
2023	470.000 €	248.058,03 €	Per 30.06.2023
2024	400.000 €		

In den letzten Jahren kam es auf Grund von Corona zu Ertragsausfällen, so dass die Planansätze nicht erreicht werden konnten. Zum Jahresende 2022 haben nunmehr 3 Steuerpflichtige ihren Betrieb eingestellt, so dass noch maximal Erträge in Höhe von 400.000 € zu erwarten sind.

- Gewerbesteuer

Die Realisierung einer Industriegroßfläche in Sangerhausen hat die Stadt vor erhebliche Herausforderungen in der Planung sowie bei der Einhaltung des Artenschutzes unter Berücksichtigung der verfügbaren Finanzmittel gestellt. Um die damit verbundenen Chancen und Risiken realistisch einzuschätzen und das Vorhaben zielgerichtet und zügig voranzutreiben, wurde eine Machbarkeitsstudie „Entwicklung einer Industriegroßfläche in Sangerhausen“ in Auftrag gegeben. Mit der Machbarkeitsstudie und dem neuen Industrie- und Gewerbegebiet "Über dem Weinberg" wird perspektivisch mit Steigerungen in den Gewerbesteuererträgen gerechnet. Eine Bezifferung der Mehrerträge/Mehreinzahlungen kann derzeit nicht erfolgen.

Seit 2019 haben sich die Gewerbesteuereinnahmen folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Planansatz	AO-Soll	Bemerkungen
2019	5.700.000 €	5.871.351,04 €	
2020	5.700.000 €	5.998.424,69 €	
2021	6.000.000 €	6.745.110,20 €	
2022	6.000.000 €	8.840.807,70 €	
2023	7.200.000 €	7.697.918,96 €	Per 15.08.2023
2024	7.250.000 €		

Das Anordnungssoll per 15.08.2023 setzt sich zum größten Teil aus Vorauszahlungen der Gewerbesteuerzahler zusammen, so dass es hier jederzeit zu Rückzahlungen von Gewerbesteuer kommen kann.

- Stabilisierung der Einwohnerzahl

Die Einwohnerzahlen haben sich folgendermaßen entwickelt:

per ...	Einwohner	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr
31.12.2007	31.153	
31.12.2008	30.648	-505
31.12.2009	30.140	-508
31.12.2010	29.679	-461
31.12.2011	28.627	-1052
31.12.2012	28.189	-438
31.12.2013	27.830	-359
31.12.2014	27.546	-284
31.12.2015	27.752	+206
31.12.2016	27.265	-487
31.12.2017	26.798	-467
31.12.2018	26.297	-501
31.12.2019	25.963	-334
31.12.2020	25.703	-260
31.12.2021	25.419	-284
31.12.2022	25.441	+22

Zur Stabilisierung der Einwohnerzahl und damit verbundenen Erträgen/Einzahlungen aus Schlüsselzuweisungen, Gebühren und Steuern ist ein bedarfsgerechtes Angebot von Wohnbauflächen erforderlich. Die Erschließung von Baugebieten, u.a. in der Ostsiedlung, wird konsolidierend wirken, insbesondere da die notwendige Infrastruktur in diesem Gebiet größtenteils bereits vorhanden ist. Die Anstrengungen im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes werden fortgesetzt.

Verminderung der Auszahlungen / Aufwendungen

- Der Stadtrat hat am 10.05.2022 beschlossen, dass die Stadtverwaltung ein kommunales Energiemanagement (KEM) einführt, dies zu verstetigen und die Zertifizierung des KEM in der Kom.EMS-Stufe Basis anzustreben.

Zum Aufbau und Betrieb des kommunalen Energiemanagements wurden Fördermittel über die Kommunalrichtlinie (Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld) beantragt.

Inhalt:

- wird ein/e kommunale/r Energiemanager/in mit einer Vollzeitstelle eingestellt, befristet auf den Bewilligungszeitraum.
- werden Sensorik und eine geeignete Software zur technischen Unterstützung des Monitorings und der Optimierung beschafft und eingesetzt.
- wird die Unterstützung eines externen Dienstleisters zum Aufbau und Betrieb des kommunalen Energiemanagements sowie zur Bewertung wichtiger Gebäude in Anspruch genommen.

Mit dem kommunalen Energiemanagement können Gemeinden ihren Energieverbrauch bis zu 20% durch gering- und nichtinvestive Maßnahmen (Energiecontrolling, Betriebsoptimierung bestehender Anlagentechnik, Hausmeisterschulungen und Motivation von Gebäudenutzern zu energiesparendem Verhalten) reduzieren. Damit wird steigenden Preisen sowie dem Anspruch des Klimaschutzes Rechnung getragen. Das kommunale Energiemanagement ist der erste Schritt zur klimaneutralen Kommunalverwaltung. Gemeinden, welche sich nachweislich in einer Haushaltsnotlage befinden, können aktuell eine 90-prozentige Förderung für die o.g. Maßnahmen erhalten.

Der Zuwendungsbescheid vom 01.08.2023 liegt mittlerweile vor.

7. Haushaltskennzahlensystem

Gemäß der Verordnung über die Erhebung kommunaler Haushaltseckdaten im Rahmen des Haushaltskennziffersystems in Sachsen-Anhalt vom 12.02.2020, zuletzt geändert am 29.06.2021 wurden alle erforderlichen Daten an das Statistische Landesamt gemeldet. Zur 2. Lesung und Beschlussfassung der 17. Fortschreibung des HKK werden an dieser Stelle noch Auswertungen vorgenommen.

Verzeichnis der Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Übersicht über die fälligen Forderungen |
| Anlage 2 | Entwicklung der Schlüsselzuweisungen im Verhältnis zur Kreisumlage |
| Anlage 3 | Übersicht über die freiwilligen Aufgaben 2024 – mit/ohne Rosarium |

Übersicht über die fälligen
Forderungen gemäß Runderlass
über die Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock
vom 01.01.2023



Stadt Sangerhausen – 17. FS HKK

Forderungsmanagement zur Fälligkeit 31.07.2023

Stand:

01.08.2023

Art der Forderung	Höhe der Steuern, Gebühren und Beiträge in Jahresscheiben		
	Vorvorjahr (2021) inkl. Reste	Vorjahr (2022)	Lfd. HHJahr (2023)
Grundsteuer A	7.571,48 €	377,57 €	8.096,21 €
Grundsteuer B	125.462,64 €	38.363,69 €	90.611,32 €
Gewerbesteuer	535.789,46 €	43.752,34 €	89.113,92 €
Hundesteuer	28.762,05 €	3.826,80 €	19.812,22 €
Vergnügungssteuer	19.668,49 €	0,00 €	3.623,03 €
Straßenausbaubeiträge	11.279,81 €	0,00 €	0,00 €
Straßenreinigungsgebühren	273,11 €	0,00 €	5.766,42 €
Benutzungsgebühren Kindereinrichtung	30.447,59 €	6.425,60 €	13.275,00 €
Friedhofsgebühren	3.675,70 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige	302.958,15 €	175.090,18 €	192.263,59 €
Gesamt:	1.065.888,48 €	267.836,18 €	422.561,71 €

Erläuterungen zu nicht beitreibbaren Forderungen:

Oben genannte Forderungen enthalten Beträge, welche aufgrund von Insolvenzverfahren oder fruchtlosen Vollstreckungsversuchen nicht beitreibbar sind. Diese wurden mittels nachfolgender Wertberichtigungen gegengebucht (befristet und unbefristet niedergeschlagen).

Art der Forderung	Höhe der Wertberichtigungen		
	Vorvorjahr (2021) inkl. Reste	Vorjahr (2022)	Lfd. HHJahr (2023)
Grundsteuer A	13,79 €	0,00 €	0,00 €
Grundsteuer B	73.656,35 €	130,85 €	0,00 €
Gewerbesteuer	404.615,61 €	14.964,00 €	0,00 €
Hundesteuer	10.956,55 €	241,00 €	60,00 €
Vergnügungssteuer	19.668,49 €	0,00 €	0,00 €
Straßenausbaubeiträge	2.879,35 €	0,00 €	0,00 €
Straßenreinigungsgebühren	244,69 €	0,00 €	0,00 €
Benutzungsgebühren Kindereinrichtung	6.918,11 €	220,00 €	0,00 €
Friedhofsgebühren	790,60 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige	113.545,59 €	6.559,00 €	232,95 €
Gesamt:	633.289,13 €	22.114,85 €	292,95 €

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen im Verhältnis zur Kreisumlage



Stadt Sangerhausen – 17. FS HKK

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage Sangerhausen und Ortschaften

Jahr	Einwohner per 31.12.	Schlüsselzuweisungen	Zuweisung zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft	Sonderzuweisung nach § 12a FAG	Zuweisungen Gesamt	Kreisumlage Gesamt	prozentualer Anteil der Kreisumlage an Zuweisungen	Zuweisungen pro Einwohner	Kreisumlage pro Einwohner
2006	32.835	10.429.493 €			10.429.493 €	6.219.948 €	59,64%	317,63 €	189,43 €
2007	32.200	11.467.045 €			11.467.045 €	6.606.754 €	57,62%	356,12 €	205,18 €
2008	31.675	12.094.509 €			12.094.509 €	8.342.293 €	68,98%	381,83 €	263,37 €
2009	31.153	12.530.528 €			12.530.528 €	8.627.038 €	68,85%	402,23 €	276,92 €
2010	30.648	9.979.880 €			9.979.880 €	9.508.787 €	95,28%	325,63 €	310,26 €
2011	30.140	10.345.649 €			10.345.649 €	10.010.747 €	96,76%	343,25 €	332,14 €
2012	29.679	9.953.061 €			9.953.061 €	10.224.526 €	102,73%	335,36 €	344,50 €
2013	28.627	10.472.061 €			10.472.061 €	10.760.115 €	102,75%	365,81 €	375,87 €
2014	28.189	10.595.908 €			10.595.908 €	11.201.952 €	105,72%	375,89 €	397,39 €
2015	27.830	9.525.236 €	323.107 €		9.848.343 €	10.864.475 €	110,32%	353,88 €	390,39 €
2016	27.546	8.458.165 €	323.107 €	956.692 €	9.737.964 €	10.789.529 €	110,80%	353,52 €	391,69 €
2017	27.752	10.502.520 €			10.502.520 €	10.818.485 €	103,01%	378,44 €	389,83 €
2018	27.265	12.185.019 €			12.185.019 €	9.979.910 €	81,90%	446,91 €	366,03 €
2019	26.798	11.725.959 €			11.725.959 €	11.315.305 €	96,50%	437,57 €	422,24 €
2020	26.297	11.286.760 €			11.286.760 €	11.623.360 €	102,98%	429,20 €	442,00 €
2021	25.963	11.835.108 €			11.835.108 €	11.553.847 €	97,62%	455,85 €	445,01 €
2022	25.703	12.274.165 €			12.274.165 €	11.886.108 €	96,84%	477,54 €	462,44 €
2023*	25.419	11.622.517 €			11.622.517 €	12.537.304 €	107,87%	457,24 €	493,23 €

* Mit Bescheid Datum 18.01.2023 erhielt die Stadt Sangerhausen am 20.01.2023 für das Haushaltsjahr 2023 einen vorläufigen Festsetzungsbescheid in Höhe von 12.537.304,00 € des Landkreises Mansfeld-Südharz über die Zahlung der Kreisumlage. Der endgültige Bescheid über die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 ist mit Bescheiddatum 14.06.2023 am 21.06.2023 bei der Stadt Sangerhausen eingegangen.

Am 28. Juni 2023 wurde im Prozess zur Kreisumlage 2018 durch das Verwaltungsgericht Halle für die Stadt Sangerhausen positiv entschieden und der Klage vollumfänglich stattgegeben. Mit Schreiben vom 06.07.2023 erklärte der Landkreis Mansfeld-Südharz die Rücknahme des Bescheides 2023 über die Festsetzung der Kreisumlage und verwies darauf, dass somit der vorläufige Bescheid weiterhin Gültigkeit hat.

Freiwillige Aufgaben 2024

ohne Rosarium



Stadt Sangerhausen – 17. FS HKK

Prozentualer Anteil des Zuschußbedarfs freiwillige Aufgaben zum Zuschussbedarf gesamt:

Zuschussbedarf freiwillig / Zuschussbedarf Gesamt	0,059358918
--	-------------

nachrichtlich:

Zuschussbedarf freiwillig / Auszahlungen laufende Rechnung	0,040759168
Zuschussbedarf freiwillig / Auszahlungen insgesamt	0,031686522

Zuschussbedarf freiwillig / Einzahlungen laufende Rechnung	0,044620899
Zuschussbedarf freiwillig / Einzahlungen insgesamt	0,034482544

Kommune:		Sangerhausen / Haushaltsjahr 2024	
Ifd. Rechnung bzw. Verwaltungshaushalt			
Kontenbereich, Kontengruppe bzw. Konto	Bezeichnung		Gesamt (alle Produkte)
+	70	Personalauszahlungen	24.550.700,00
+	71	Versorgungsauszahlungen	791.900,00
+	72	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.045.800,00
+	73	Transferauszahlungen	12.944.800,00
+	74	Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.990.300,00
+	75	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.283.300,00
-	7311	Zuweisungen an das Land	0,00
-	7321	Schuldendiensthilfen an das Land	0,00
-	7341	Gewerbesteuerumlage	612.500,00
-	7351	allgemeine Zuweisungen an das Land	0,00
-	7371	allgemeine Umlagen an das Land	0,00
-	7451	Erstattungen für die Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an das Land	0,00
-	7511	Zinsauszahlungen an das Land	0,00
-	614	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	8.061.600,00
-	6182	Allgemeine Umlagen von Gemeinden	0,00
-	619	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen (z.B. Zahlungen Bund für SGB II)	0,00
-	62	Sonstige Transferleistungen	0,00
-	63	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.052.200,00
-	64	Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, und Kostenumlagen	2.281.300,00
-	65	Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.404.900,00
-	66	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	450.600,00
+	6141	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	2.496.300,00
+	6231	Schuldendiensthilfen vom Land, (nicht berücksichtigt wg. STARK II (Tilgungsbeitrag 30%))	0,00
+	6481	Einzahlungen aus Kostenerstattungen vom Land	50.100,00
+	6611	Zinseinzahlungen vom Land	0,00
+	6692	Steuererstattungen (z.B. Teilerstattung der Gewerbesteuerumlage vom Land) KONTO ab 2016 GESTRICHEN	0,00
Zuschussbedarf IV			37.290.100,00 €

nachrichtlich:

Auszahlungen laufende Rechnung	54.306.800,00
Auszahlungen insgesamt	69.856.200,00

Einzahlungen laufende Rechnung	49.606.800,00
Einzahlungen insgesamt	64.191.900,00

Ifd. Rechnung bzw. Verwaltungshaushalt																						
Kontenbereich, Kontengruppe bzw. Konto	Produktbereich, Produkt																					
	111	126	127	128	221	231	241	242	251	252	253	261	262	263	271	272	273	281	291	311	312	313
+ 70	761.300,00	0,00	X	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	179.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	216.900,00	X	15.700,00	0,00	X	0,00	0,00
+ 71	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 72	29.800,00	3.300,00	X	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	80.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55.200,00	X	1.000,00	0,00	X	0,00	0,00
+ 73	0,00	1.400,00	X	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	1.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	0,00	X	0,00	0,00
+ 74	27.500,00	0,00	X	0,00	X	X	0,00	X	0,00	23.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.700,00	X	4.000,00	0,00	X	0,00	0,00
+ 75	0,00	0,00	X	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	0,00	X	X	X	X
- 7311	0,00	X	X	0,00	X	X	0,00	X	X	0,00	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	X	0,00	X
- 7321	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7341	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7351	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7371	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7451	0,00	X	0,00	0,00	X	X	X	X	X	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	X
- 7511	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 614	X	X	X	0,00	X	X	X	X	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.600,00	X	0,00	X	X	0,00	0,00
- 6182	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 619	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 62	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 63	0,00	0,00	X	0,00	X	X	X	X	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.400,00	X	0,00	X	X	X	X
- 64	0,00	0,00	X	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	1.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	X	0,00	0,00	X	0,00	X
- 65	0,00	0,00	X	0,00	X	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	900,00	X	0,00	X	X	X	0,00
- 66	0,00	0,00	X	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 6141	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	0,00	0,00
+ 6231	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 6481	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	X	0,00
+ 6611	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 6692	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Zuschussbedarf IV	818.600,00 €	4.700,00 €	0,00 €	272.700,00 €	0,00 €	252.800,00 €	0,00 €	20.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €										

 In diese Produktgruppen bitte nur die tatsächlich für freiwillige Leistungen ausgegebenen Beträge eintragen.

 In diese Produktgruppen bitte je Konto/Kontengruppe oder Kontenbereich den jeweiligen Gesamtbetrag eintragen. Sofern in diesen Produktgruppen geringere Beträge als der Gesamtbetrag eingetragen werden, ist es zwingend erforderlich, dass diese Abweichung ausführlich begründet wird. (z.B. wenn auch pflichtige Leistungen in dieser Produktgruppe gebucht wurden)

X Nach Auswertungen der Jahresrechnungsstatistiken der Jahre 2015 und 2016 ergaben sich für diese Konten/Produktgruppe keine Zahlungen. Nur sofern hier tatsächlich Leistungen erbracht wurden, sind diese einzutragen.

 Nur Sofern die Kalkulation der Friedhofsgebühren nicht kostendeckend erfolgte, ist hier der von der Kommune freiwillig übernommene Kostenanteil darzulegen.

Ifd. Rechnung																						
Kontenbereich, Kontengruppe bzw. Konto	Produktbereich, Produkt																					
	315	331	341	343	344	351	361	362	363	366	367	411	412	414	418	421	424	522	523	531	532	534
+ 70	0,00	0,00	0,00	0,00	X	105.000,00	0,00	67.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ 71	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 72	0,00	0,00	X	0,00	X	12.000,00	0,00	3.000,00	0,00	11.400,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	13.500,00	320.000,00	0,00	300,00	0,00	0,00	0,00
+ 73	96.300,00	58.600,00	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ 74	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	100.300,00	0,00	X	0,00	X	0,00	0,00	292.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ 75	0,00	X	X	X	X	X	X	0,00	X	0,00	X	X	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X
- 7311	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	X	0,00	X	X	X	0,00	X	0,00	X	0,00	X	X
- 7321	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7341	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7351	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7371	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7451	X	X	X	0,00	X	0,00	X	0,00	X	0,00	X	X	X	X	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	X	0,00
- 7511	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 614	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	29.000,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X
- 6182	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 619	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 62	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 63	0,00	0,00	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	0,00	0,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00	X	X
- 64	0,00	0,00	X	0,00	X	141.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	0,00	15.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- 65	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	X	800.000,00	55.000,00	0,00
- 66	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	X	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ 6141	0,00	X	0,00	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X
+ 6231	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 6481	0,00	X	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	X	X
+ 6611	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 6692	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Zuschussbedarf IV	96.300,00 €	58.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-24.000,00 €	0,00 €	41.200,00 €	0,00 €	111.700,00 €	0,00 €	14.400,00 €	845.000,00 €	0,00 €	300,00 €	-800.000,00 €	-55.000,00 €	0,00 €				

Ifd. Rechnung															
Kontenbereich, Kontengruppe bzw. Konto	Produktbereich, Produkt													553* siehe Hinweis	Summe Produkte
	535	542	543	545	546	547	548	551	555	571	573	575			
+ 70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	68.600,00	0,00	204.500,00	15.200,00	0,00	194.800,00	2.079.300,00	
+ 71	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
+ 72	0,00	0,00	0,00	78.900,00	28.700,00	3.800,00	0,00	112.800,00	157.300,00	33.800,00	233.500,00	0,00	318.900,00	1.497.400,00	
+ 73	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	7.500,00	0,00	353.800,00	0,00	519.900,00	
+ 74	0,00	0,00	X	23.800,00	9.000,00	0,00	0,00	300,00	0,00	3.800,00	3.600,00	1.400,00	7.500,00	498.300,00	
+ 75	X	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	X	0,00	
- 7311	X	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	X	0,00	
- 7321	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
- 7341	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
- 7351	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
- 7371	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
- 7451	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	0,00	
- 7511	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
- 614	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.200,00	54.800,00	
- 6182	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
- 619	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
- 62	X	X	X	X	0,00	X	X	X	X	0,00	X	X	X	0,00	
- 63	0,00	0,00	0,00	35.000,00	140.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	13.800,00	448.000,00	689.200,00	
- 64	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	105.000,00	0,00	6.000,00	0,00	47.600,00	317.100,00	
- 65	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	59.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	914.900,00	
- 66	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	425.000,00	0,00	0,00	425.000,00	
+ 6141	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
+ 6231	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
+ 6481	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.600,00	19.600,00	
+ 6611	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
+ 6692	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
Zuschussbedarf IV	0,00 €	0,00 €	0,00 €	67.700,00 €	-102.300,00 €	3.800,00 €	0,00 €	122.700,00 €	52.300,00 €	249.600,00 €	-213.700,00 €	341.400,00 €	34.000,00 €	2.213.500,00 €	

0

Freiwillige Aufgaben 2024
mit Rosario



Stadt Sangerhausen – 17. FS HKK

Prozentualer Anteil des Zuschußbedarfs freiwillige Aufgaben zum Zuschussbedarf gesamt:

Zuschussbedarf freiwillig / Zuschussbedarf Gesamt	0,099061145
--	-------------

nachrichtlich:

Zuschussbedarf freiwillig / Auszahlungen laufende Rechnung	0,074465597
Zuschussbedarf freiwillig / Auszahlungen insgesamt	0,056694528

Zuschussbedarf freiwillig / Einzahlungen laufende Rechnung	0,074465597
Zuschussbedarf freiwillig / Einzahlungen insgesamt	0,057546201

Kommune:	Sangerhausen / Haushaltsjahr 2024	
Ifd. Rechnung bzw. Verwaltungshaushalt		
Kontenbereich, Kontengruppe bzw. Konto	Bezeichnung	Gesamt (alle Produkte)
+ 70	Personalauszahlungen	24.550.700,00
+ 71	Versorgungsauszahlungen	791.900,00
+ 72	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.045.800,00
+ 73	Transferauszahlungen	12.944.800,00
+ 74	Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.990.300,00
+ 75	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.283.300,00
- 7311	Zuweisungen an das Land	0,00
- 7321	Schuldendiensthilfen an das Land	0,00
- 7341	Gewerbesteuerumlage	612.500,00
- 7351	allgemeine Zuweisungen an das Land	0,00
- 7371	allgemeine Umlagen an das Land	0,00
- 7451	Erstattungen für die Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an das Land	0,00
- 7511	Zinsauszahlungen an das Land	0,00
- 614	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	8.061.600,00
- 6182	Allgemeine Umlagen von Gemeinden	0,00
- 619	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen (z.B. Zahlungen Bund für SGB II)	0,00
- 62	Sonstige Transferleistungen	0,00
- 63	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.052.200,00
- 64	Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, und Kostenumlagen	2.281.300,00
- 65	Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.404.900,00
- 66	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	450.600,00
+ 6141	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	2.496.300,00
+ 6231	Schuldendiensthilfen vom Land, (nicht berücksichtigt wg. STARK II (Tilgungsbeitrag 30%))	0,00
+ 6481	Einzahlungen aus Kostenerstattungen vom Land	50.100,00
+ 6611	Zinseinzahlungen vom Land	0,00
+ 6692	Steuererstattungen (z.B. Teilerstattung der Gewerbesteuerumlage vom Land) KONTO ab 2016 GESTRICHEN	0,00
Zuschussbedarf IV		37.290.100,00 €

nachrichtlich:

Auszahlungen laufende Rechnung	49.606.800,00
Auszahlungen insgesamt	65.156.200,00

Einzahlungen laufende Rechnung	49.606.800,00
Einzahlungen insgesamt	64.191.900,00

Ifd. Rechnung bzw. Verwaltungshaushalt																						
Kontenbereich, Kontengruppe bzw. Konto	Produktbereich, Produkt																					
	111	126	127	128	221	231	241	242	251	252	253	261	262	263	271	272	273	281	291	311	312	313
+ 70	761.300,00	0,00	X	0,00	0,00	X	0,00	X	221.000,00	179.900,00	1.140.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	216.900,00	X	15.700,00	0,00	X	0,00	0,00
+ 71	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 72	29.800,00	3.300,00	X	0,00	0,00	X	0,00	X	800,00	80.200,00	324.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55.200,00	X	1.000,00	0,00	X	0,00	0,00
+ 73	0,00	1.400,00	X	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	1.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	0,00	X	0,00	0,00
+ 74	27.500,00	0,00	X	0,00	X	X	0,00	X	300,00	23.000,00	3.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.700,00	X	4.000,00	0,00	X	0,00	0,00
+ 75	0,00	0,00	X	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	0,00	X	X	X	X
- 7311	0,00	X	X	0,00	X	X	0,00	X	X	0,00	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	X	0,00	X
- 7321	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7341	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7351	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7371	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7451	0,00	X	0,00	0,00	X	X	X	X	X	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	X
- 7511	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 614	X	X	X	0,00	X	X	X	X	80.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.600,00	X	0,00	X	X	0,00	0,00
- 6182	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 619	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 62	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 63	0,00	0,00	X	0,00	X	X	X	X	0,00	10.000,00	6.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.400,00	X	0,00	X	X	X	X
- 64	0,00	0,00	X	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	1.800,00	203.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	X	0,00	0,00	X	0,00	X
- 65	0,00	0,00	X	0,00	X	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	900,00	X	0,00	X	X	X	0,00
- 66	0,00	0,00	X	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 6141	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	80.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	0,00	0,00
+ 6231	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 6481	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	X	0,00
+ 6611	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 6692	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Zuschussbedarf IV	818.600,00 €	4.700,00 €	0,00 €	222.100,00 €	272.700,00 €	1.258.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	252.800,00 €	0,00 €	20.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €					

 In diese Produktgruppen bitte nur die tatsächlich für freiwillige Leistungen ausgegebenen Beträge eintragen.

 In diese Produktgruppen bitte je Konto/Kontengruppe oder Kontenbereich den jeweiligen Gesamtbetrag eintragen. Sofern in diesen Produktgruppen geringere Beträge als der Gesamtbetrag eingetragen werden, ist es zwingend erforderlich, dass diese Abweichung ausführlich begründet wird. (z.B. wenn auch pflichtige Leistungen in dieser Produktgruppe gebucht wurden)

 Nach Auswertungen der Jahresrechnungsstatistiken der Jahre 2015 und 2016 ergaben sich für diese Konten/Produktgruppe keine Zahlungen. Nur sofern hier tatsächlich Leistungen erbracht wurden, sind diese einzutragen.

 Nur Sofern die Kalkulation der Friedhofsgebühren nicht kostendeckend erfolgte, ist hier der von der Kommune freiwillig übernommene Kostenanteil darzulegen.

Ifd. Rechnung																						
Kontenbereich, Kontengruppe bzw. Konto	Produktbereich, Produkt																					
	315	331	341	343	344	351	361	362	363	366	367	411	412	414	418	421	424	522	523	531	532	534
+ 70	0,00	0,00	0,00	0,00	X	105.000,00	0,00	67.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ 71	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 72	0,00	0,00	X	0,00	X	12.000,00	0,00	3.000,00	0,00	11.400,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	13.500,00	320.000,00	0,00	300,00	0,00	0,00	0,00
+ 73	96.300,00	58.600,00	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ 74	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	100.300,00	0,00	X	0,00	X	0,00	0,00	292.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ 75	0,00	X	X	X	X	X	X	0,00	X	0,00	X	X	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X
- 7311	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	X	0,00	X	X	X	0,00	X	0,00	X	0,00	X	X
- 7321	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7341	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7351	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7371	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7451	X	X	X	0,00	X	0,00	X	0,00	X	0,00	X	X	X	X	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	X	0,00
- 7511	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 614	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	29.000,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X
- 6182	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 619	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 62	0,00	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 63	0,00	0,00	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	0,00	0,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00	X	X
- 64	0,00	0,00	X	0,00	X	141.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	X	0,00	0,00	15.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- 65	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	X	800.000,00	55.000,00	0,00
- 66	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	X	X	X	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ 6141	0,00	X	0,00	X	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X
+ 6231	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 6481	0,00	X	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	X	X
+ 6611	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 6692	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Zuschussbedarf IV	96.300,00 €	58.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-24.000,00 €	0,00 €	41.200,00 €	0,00 €	111.700,00 €	0,00 €	14.400,00 €	845.000,00 €	0,00 €	300,00 €	-800.000,00 €	-55.000,00 €	0,00 €				

Ifd. Rechnung															
Konten- bereich, Kontengruppe bzw. Konto	Produktbereich, Produkt													553* siehe Hinweis	Summe Produkte
	535	542	543	545	546	547	548	551	555	571	573	575			
+ 70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	68.600,00	0,00	204.500,00	15.200,00	0,00	194.800,00	3.441.000,00	
+ 71	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
+ 72	0,00	0,00	0,00	78.900,00	28.700,00	3.800,00	0,00	112.800,00	157.300,00	33.800,00	233.500,00	0,00	318.900,00	1.822.500,00	
+ 73	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	0,00	7.500,00	0,00	353.800,00	0,00	519.900,00	
+ 74	0,00	0,00	X	23.800,00	9.000,00	0,00	0,00	300,00	0,00	3.800,00	3.600,00	1.400,00	7.500,00	502.400,00	
+ 75	X	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	0,00	X	0,00	
- 7311	X	0,00	0,00	0,00	X	X	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	X	0,00	
- 7321	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
- 7341	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
- 7351	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
- 7371	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
- 7451	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	X	X	0,00	
- 7511	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
- 614	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.200,00	134.800,00	
- 6182	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
- 619	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
- 62	X	X	X	X	0,00	X	X	X	X	0,00	X	X	X	0,00	
- 63	0,00	0,00	0,00	35.000,00	140.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	13.800,00	448.000,00	695.700,00	
- 64	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	105.000,00	0,00	6.000,00	0,00	47.600,00	521.000,00	
- 65	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	59.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	914.900,00	
- 66	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	425.000,00	0,00	0,00	425.000,00	
+ 6141	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80.000,00	
+ 6231	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
+ 6481	X	0,00	0,00	0,00	0,00	X	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.600,00	19.600,00	
+ 6611	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
+ 6692	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0,00	
Zuschuss- bedarf IV	0,00 €	0,00 €	0,00 €	67.700,00 €	-102.300,00 €	3.800,00 €	0,00 €	122.700,00 €	52.300,00 €	249.600,00 €	-213.700,00 €	341.400,00 €	34.000,00 €	3.694.000,00 €	

0